

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Kenner-Ring 3
1010 Wien



Wien, 10.04.2006

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden sowie einer damit im Zusammenhang stehenden Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung; Begutachtungsverfahren
BMJ-L638.027/0001-II 1/2006**

Die Standesvertretungen der Richter und Staatsanwälte erlauben sich zu oa Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Maßnahmen die zu einer Effizienzsteigerung in der Verwaltung führen, werden von der Standesvertretung der Richter und Staatsanwälte grundsätzlich begrüßt. Im konkreten Fall handelt es sich ausschließlich um die Neustrukturierung von Verwaltungsgängen, da die Aufgaben der Vollzugsgerichte nicht betroffen sind.
2. Auch wenn die Standesvertretung der Richter und Staatsanwälte die bisherige Wahrnehmung der Dienstaufsicht durch die Präsidenten der Landesgerichte und der Oberlandesgerichte durchaus positiv bewertet, werden die in den erläuternden Bemerkungen dargestellten Gründe für die Umstrukturierung durchaus anerkannt.
3. In Zeiten, in denen Gerichte und Staatsanwaltschaften wegen des Mangels an Beamten und Vertragbediensteten vor dem Kollaps stehen, kann die personelle Dotierung der neuen Behörde jedenfalls nicht aus dem Personalstand der Gerichte und Staatsanwaltschaften erfolgen. Es steht daher nur Personal der Strafvollzugssektion des BMJ und jenes nichtrichterliche Personal zur Verfügung, das seinerzeit anlässlich der Verschiebung von Aufgaben im Bereich der Dienstaufsicht vom BMJ an die Präsidien der Oberlandesgerichte dotiert wurde. Inwieweit aus den Vollzugsanstalten Personal abgezweigt werden kann, entzieht

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD

Justizpalast, Museumstr.12, A- 1016 Wien
Tel: +43 1 52152 3644; Fax: +43 1 52152 3643
E-Mail: river@nexta.at, <http://www.richtervereinigung.at>

0604_StrafvollzugsG-BundesPersonalvertretungsG.doc
Seite 1

sich der Beurteilung der Landesvertretung. Aus dem Rechtsprechungsbereich und aus dem Bereich der Staatsanwaltschaften kann jedenfalls keine Personalverschiebung zur neuen Vollzugsbehörde erfolgen.

4. Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass es nicht zu Doppelgleisigkeiten zwischen einer kaum reduzierten Sektion im BMJ und einer neuen Zentralstelle kommt, da dies den Einsparungsmaßnahme, die den Gerichten ständig aufgebürdet werden, zuwiderlaufen würde.
5. Der Grundsatz, dass die Angelegenheiten der Verwaltung, die Richter und Staatsanwälte betreffen auch in der Zentralstelle (BMJ) von Richtern und Staatsanwälten ausgeübt werden soll, muss unbedingt gewahrt werden. Dies scheint im konkreten Fall, da es sich um eine eigene Behörde handelt und in der Vollzugssektion des BMJ kein struktureller Umbau vorgesehen ist, gesichert.
6. Kritisch gesehen wird die Übertragung auch der Aufsichtsrechte der Präsidenten der Landesgerichte für die in ihrem Sprengel gelegenen Gefangenenhäuser an die neue Vollzugsdirektion, da es durch die Zentralisierung allenfalls zu einem Verlust in der Effizienz aufsichtsrechtlicher Kontrolle kommen könnte.

Dr. Barbara Helige
Präsidentin

Dr. Klaus Schröder
Vorsitzender